



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 107 4

verkündet am : 18.10.2016
Krause, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Frau t

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Umut Schleyer,
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

1. den Herrn F
handelnd u
Dc
2. die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,
vertreten durch d. Vorstandsmitglieder
Dr. Alexander Vollert u.a.,
Königinstraße 28, 80802 München,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
A. 1

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 107, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 20.09.2016 durch den Richter am Amtsgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.
Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin 503,70 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20. Februar 2016 zu zahlen.

2.
Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner die Klägerin von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kfz-Sachverständigenbüro ... aus der Rechnung mit der Nummer 150066 vom 27. April 2015 in Höhe von 207,66 € freizustellen.

3.
Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20. Februar 2016 zu zahlen.

4.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5.
Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

6.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten dürfen eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin war Eigentümerin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen B-l Der
Beklagte zu 1) war Fahrer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen OHV-F
welches bei der Beklagten zu 2) gegen Haftpflicht versichert war.

Am 15. April 2015 ereignete sich ein Verkehrsunfall zwischen beiden Fahrzeugen.

Die grundsätzliche Haftung der Beklagten ist unstrittig. Die Parteien streiten über die
Schadenshöhe.

Die Klägerin beziffert ihren Schaden wie folgt:

| Anspruch des Klägers | gezahlt | noch offen |
|---------------------------------|----------------|-------------------|
| Reparaturschaden (fiktiv) netto | 2.744,85 € | 503,70 € |
| Unfallpauschale | 20,00 € | 0,00 € |
| Gutachterkosten | 821,70 € | <u>207,66 €</u> |
| Klageantrag zu 1) und 2) | | <u>711,36 €</u> |

Sie macht weiter Rechtsanwaltsgebühren geltend.

Die Klägerin rechnet auf der Grundlage des Kfz-Sachverständigengutachtens vom 27. April
2015 ab. Der Sachverständige hat entsprechend Gutachterkosten in Höhe von 821,70 € in
Rechnung gestellt. Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr ein Schaden lt. Gutachten und lt.
Kostenrechnung des Sachverständigen entstanden sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1.

an sie 503,70 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit dem 10. Juni 2015 zu zahlen;

2.

die Klägerin von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kfz-Sachverständigenbüro F aus der Rechnung mit der Nummer 150066 vom 27. April 2015 in Höhe von 207,66 € freizustellen;

3.

Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Klägerin weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10. Juni 2015 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass der Klägerin ein Reparaturschaden über 2.744,85 € hinaus nicht entstanden sei. Die Klägerin müsse sich auf gegenüber dem Gutachter günstigere Stundenverrechnungssätze der Firma verweisen lassen. Die abgerechneten Sachverständigenkosten seien überhöht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die auf die §§ 249 ff., 823 BGB, 18 StVG, 115 VVG gestützte Klage ist bis auf den Beginn der Verzugszinsen begründet.

a) restliche Reparaturkosten (503,70 €)

Die Klägerin kann Schadenersatz auf Grundlage des von ihr vorgelegten Gutachtens verlangen.

Die Klägerin muss sich nicht auf die Stundenverrechnungssätze der Firma verweisen lassen.

Die Voraussetzung für den Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit ist die Vorlage eines verbindlichen Reparaturangebotes der aufgezeigten Werkstatt. Nur dann kann von einer mühelos zugänglichen Alternative gesprochen werden. Diese Vorlage muss zum Zeitpunkt der Disposition des Geschädigten erfolgen. Das Erfordernis eines verbindlichen Reparaturangebotes ist unverzichtbar, da ansonsten der Geschädigte seine Restitutionsentscheidung auf unsicherer Grundlage treffen müsste. Dem bloßen Austausch der Stundenverrechnungssätze bei der Feststellung des Reparaturaufwandes in der nach Ansicht der Beklagten gleichwertigen, aber günstigeren Werkstatt, ergibt keine sicherere Grundlage für die Kosten, die bei einer Reparatur in dieser Werkstatt tatsächlich anfallen würden.

Das Fahrzeug ist nicht durch die Werkstatt besichtigt worden. Die Ersatzteilpreise lt. Gutachten und die Lieferfähigkeit sind nicht durch die Werkstatt überprüft worden. Es ist möglich, dass die Fahrzeuge für bestimmte Leistungen zu markengebundenen Fachwerkstätten verbracht werden müssen und die Leistung zu deren Stundenverrechnungssätzen ausgeführt werden. Ob in einer typenoffenen Kfz-Werkstatt die Reparatur mit dem gleichen Zeitaufwand wie in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchgeführt werden kann, ist nicht sicher. Möglicherweise geringere Stundenverrechnungssätze in einer freien typenoffenen Reparaturwerkstatt sind nicht sicher gleichbedeutend mit geringeren Reparaturkosten als eine markengebundene Fachwerkstatt.

Würde der Geschädigte sich auf solche Berechnungen verweisen lassen müssen, würde seine Restitution zu weit ausgehöhlt. Ihm kann nicht zugemutet werden, zum Zeitpunkt seiner Restitutionsentscheidung ohne verbindliches Reparaturangebot nur aufgrund von Prüfberichten o. ä. davon auszugehen, dass der in dem Prüfbericht aufgeführte Reparaturaufwand den tatsächlichen Reparaturaufwand in den genannten Werkstätten wiedergibt und dass diese Werkstätten allgemein und nicht nur aufgrund von Sondervereinbarungen mit den Versicherungen zu diesen Konditionen abrechnen.

Da die Klägerin sich nicht auf eine nicht markengebundene Reparaturwerkstatt verweisen lassen muss, kann sie auch die sogenannten UPE-Aufschläge geltend machen.

b) restliche Sachverständigenkosten (207,66 €)

Die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen zur Schätzung der Schadenhöhe an seinem durch den Unfall beschädigten Pkw sind dem Geschädigten grundsätzlich als Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzen.

Erstattungsfähig sind dabei die objektiv erforderlichen Gutachterkosten, d. h. diejenigen Aufwendungen, die ein verständig, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, ist deshalb eine subjektbezogene Schadenbetrachtung anzustellen, d. h. Rücksicht insbesondere auf die individuellen Erkenntnisse und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten zu nehmen. Bei der Beauftragung eines Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen, ohne zuvor Marktforschung betreiben zu müssen. Er genügt seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe regelmäßig durch die Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadenbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist die Rechnungshöhe des in Anspruch genommenen Sachverständigen ein wesentliches Indiz für die Feststellung des zur Herstellung erforderlichen Betrages i. S. d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt.

Ein derartiger Sachverhalt liegt nicht vor.

Schon nach Ansicht der Beklagten ist eine Sachverständigengebühr in Höhe von 614,04 € angemessen. Dies sind etwa 75 % des tatsächlich in Rechnung gestellten Betrages. Schon daraus ergibt sich, dass die Preisvereinbarung mit dem Sachverständigen nicht deutlich erkennbar über den nach Ansicht der Beklagten erforderlichen Preisen lag. Das Sachverständigenhonorar bezogen auf die Bruttobeträge betrug etwa 21 % der Reparaturkosten. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH 11. Februar 2014, VI ZR 225/13) hat der Bundesgerichtshof ein Sachverständigenhonorar mit Nebenkosten in Höhe von 534,55 € bei einem Reparaturaufwand von 1.050,00 € nicht beanstandet, d. h. ein Honorar, das etwa 50 % des Schadens beträgt, wobei im Übrigen zu berücksichtigen ist, dass die Höhe des Honorars nicht linear vom Reparaturaufwand abhängt.

Selbst einzeln überhöht erscheinende Nebenpositionen sind dann nicht zu beanstanden, wenn kein auffälliges Missverhältnis zwischen dem Gesamtpreis des Sachverständigengutachtens und der Leistung des Sachverständigen besteht. Es kommt grundsätzlich auf den Gesamtbetrag an (OLG München, 12. März 2015, 10 U 579/15).

Der Klage war damit auch hinsichtlich dieser Position stattzugeben.

Die erstmalige Bezifferung der Schadenhöhe mit Fristsetzung ersetzt eine Mahnung nicht. Verzugszinsbeginn ist darum Zeitpunkt der Zustellung der Klage.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Ziffer 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO, 247, 286, 288 BGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin**

eingelegt werden.